

Aufstellung der Ergänzungssatzung
„Hohlstraße“
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
der Ortsgemeinde Moschheim

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
– Beteiligung der Öffentlichkeit –

Der Ortsgemeinderat Moschheim hat in seiner Sitzung am 12.10.2023 beschlossen, die o.g. Ergänzungssatzung öffentlich auszulegen.

Geplant ist die Aufstellung einer Ergänzungssatzung. Der Geltungsbereich der Satzung umfasst in der Gemarkung Moschheim, Flur 18, Teile der Flurstücke 1431/1, 2715, 2704/1, 2711/1 und Flur 19, Flurstück 2377/1. Durch die Planung soll dem Bedarf an Wohnbauflächen Rechnung getragen werden.

Die Planunterlagen liegen gemäß § 3 Abs.2 Satz 1 i.V.m. §§ 34 Abs.6 Satz 1, 13 Abs.2 Satz 1 Nr. 2 2.Alt. BauGB in der Zeit

vom 02.11.2023 bis einschließlich 04.12.2023

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wirges, Bauverwaltung, Zimmer 202, Bahnhofstraße 10, 56422 Wirges in der Zeit von montags bis mittwochs von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr, sowie freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr zur jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Weiterhin können die Unterlagen auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wirges unter der Rubrik „Gemeinden“; Unterrubrik „Moschheim“ unter „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Link zur Internetseite der Verbandsgemeinde Wirges:

<https://www.wirges.de/gemeinden/moschheim/bekanntmachungen/>

Gemäß § 3 Abs.2 Satz 2 i.V.m. §§ 34 Abs.6 Satz 1, 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

1. Eine Umweltprüfung wird nicht durchgeführt
2. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei vorgenannter Stelle schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben.
4. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gelten gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
5. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird der Ortsgemeinderat Moschheim in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.
6. Die den Festsetzungen zugrundeliegenden Vorschriften bzw. DIN-Normen liegen während der o.g. Frist ebenfalls zur Einsichtnahme bereit.
7. Mit der Abgabe einer Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens eingewilligt.
8. Der Geltungsbereich des Plangebietes ergibt sich aus der vorstehend abgedruckten Skizze und dient der allgemeinen Information.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung steht ebenfalls gemäß § 27a
Verwaltungsverfahrensgesetz auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wirges
www.wirges.de zum Download bereit.

Moschheim, 16.10.2023

gez.

Norbert Nöller
Ortsbürgermeister